

Wenn der Arzt pfuscht

Die Rechte der Patienten.

Die strengen Aufklärungspflichten sind Dreh- und Angelpunkt vieler Prozesse.

STEPHAN KLIEMSTEIN

Man kann sich als Patient noch so ausführlich informieren, vorbereiten und mit einer zweiten Meinung absichern – am Ende müssen wir doch den Ärzten vertrauen. Aber auch bei den Göttern in Weiß läuft nicht immer alles fehlerfrei. Was tun, wenn der Mediziner krank statt gesund macht?

Wann haften Ärzte?

Ärzte müssen ihre Patienten qualifiziert und sorgfältig nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst (lege artis) behandeln. Vorab ist über die Vor- und Nachteile und über die Risiken der Behandlung aufzuklären. Wie umfangreich diese Aufklärung sein muss, ist schwer zu beantworten – und hängt von vielen Faktoren ab: Handelt es sich um einen dringenden Eingriff? Schwächt der Patient womöglich sogar in Lebensgefahr? Oder verfolgt der Eingriff bloß kosmetische Zwecke? Grundsätzlich gilt: Je unwichtiger der Eingriff, desto ausführlicher muss der Arzt aufklären.

Schreiben ist Silber, sprechen ist Gold jüngst hat der Oberste Gerichtshof (OGH) entschieden, dass ein unterschriebener Aufklärungsbogen ein ärztliches Gespräch nicht ersetzen kann.

Weil es zeitlich oft gar nicht anders möglich sei, bekommen Patienten in manchen Fällen nur einen sogenannten Compliance-Bogen ausgehändigt, den sie lesen und anschließend unterfertigen müssen. Darin werden die Risiken und Gefahren des jeweiligen Eingriffs

beschrieben, häufig jedoch sehr vage und allgemein. In jenem Fall, den das Höchstgericht bewerten musste, holte ein Arzt über die Tochter der Patientin eine schriftliche Zustimmungserklärung vor der Operation ein. Der Aufklärungsbogen enthielt sogar einen Hinweis auf die „seltene“ Komplikation des Eingriffs, die dann auch aufgetreten ist. Jedoch fand ein persönliches Gespräch nie statt. Genau das wurde dem Mediziner zum Verhängnis: Denn ohne ein solches Patientengespräch ist eine wirksame Aufklärung nicht möglich.

Wie läuft ein Gerichtsverfahren ab?

Sachverständige spielen in Arzthafungsfällen fast immer eine zentrale Rolle. In der Regel kann nämlich nur ein qualifizierter medizinischer Sachverständiger beurteilen, ob die Behandlung lege artis durchgeführt wurde und über welche Gefahren der Arzt hätte aufklären müssen. Arzt bewertet Arzt – da rechnen sich viele Geschädigte keine großen Chancen vor Gericht aus. Eine weitverbreitete Meinung lautet daher: „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus.“ Oder: „Da hat man doch sowieso keine Chance.“ Ein Irrglaube. Denn besonders die strengen Vorgaben zur Aufklärungspflicht, die nicht immer eingehalten werden, sind Dreh- und Angelpunkt zahlreicher Prozesse. Und oft der Grund, weshalb Ärzte oder ihre Haftpflichtversicherer für Kunstfehler zur Verantwortung gezogen werden.

Wen trifft die Beweislast?

Im Prozess muss der Geschädigte das Vorliegen eines Kunstfehlers beweisen. Bei der Frage, ob dieser Behandlungsfehler die Ursache für den erlittenen Schaden war, findet jedoch eine Beweislastumkehr statt: Steht ein ärztlicher

Behandlungsfehler fest und hat der Kunstfehler die Wahrscheinlichkeit eines Schadens nicht bloß unwesentlich erhöht, muss der behandelnde Arzt nachweisen, dass seine Fehlbehandlung mit größter Wahrscheinlichkeit nicht schuld war am Schaden des Patienten. Er muss sich also „freibeweisen“.

Was die Verletzung der Aufklärungspflicht betrifft, ist ebenfalls der Arzt beweispflichtig. Er muss nämlich nachweisen, dass der Patient auch bei ausreichender Aufklärung die Zustimmung zu der ärztlichen Maßnahme erteilt hätte. Ein solcher Nachweis wird ihm wohl misslingen, wenn der Patient vor Gericht aussagt, dass er bei Kenntnis des Risikos keinesfalls in die Behandlung eingewilligt hätte.

Welche Ansprüche können geltend gemacht werden?

Hat der Arzt einen Behandlungs- oder Aufklärungsfehler zu verantworten, muss er dem Patienten den erlittenen Schaden ersetzen. Als mögliche Ansprüche sind neben Heilungs- und Pflegekosten auch Verdenstentgang, Schmerzensgeld, ein Ersatz für Verunstaltungen sowie Unterhaltsforderungen von Angehörigen – bis hin zur Refundierung von Parktickets denkbar.

Welche Fristen sind zu beachten?

Grundsätzlich dauert die Verjährungsfrist drei Jahre. Die Frist beginnt ab Kenntnis von einem Schaden und Schädiger zu laufen. Nach spätestens 30 Jahren verjähren Schadensersatzansprüche, egal ob der Patient von der Fehlbildung erfahren hat oder nicht.

Stephan Kliemstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Kiemstein Rechtsanwälte OG).

Sind Vorsorgewohnungen steuerlich ein Vorteil?

Wie die Investition kein Reifall wird. Und was es heißt, aus „steuerlicher Sicht“ zum Unternehmer zu werden.

FELIX MÜLLER

Für alle, die höhere Geldbeträge anzulegen haben, ist trotz steigender Immobilienpreise der Kauf einer Vorsorgewohnung weiterhin eine attraktive Idee. Warum? Mit dem Kauf einer Vorsorgewohnung schafft man aus Geldvermögen einen Schwert – und kassiert dann daraus Mieteinnahmen. Gute Lage und umliegende Infrastruktur sowie Größe und Ausstattung der Immobilie sind ausschlaggebend über Erfolg oder Misserfolg der Investition. Durch die Indexierung der Miete kann man Inflationsverluste vermeiden.

Bei kluger und langfristiger Planung kann darüber hinaus aus Sicht der Umsatz- und der Einkommensteuer einiges optimiert werden: Mit dem Kauf einer Vorsorgewohnung wird man aus steuerlicher Sicht Unternehmer und kann die anfallende Umsatzsteuer (USt) in Form des Vorsteuerab-

zugs beim Kauf geltend machen. Dieser wesentliche Steuervorteil durch Refundierung der Vorsteuer zu Beginn der Investments macht den Kauf auf einen Schlag um 16,6 Prozent billiger.

Der Käufer einer Vorsorgewohnung hat prinzipiell keinen Einfluss darauf, ob der Verkäufer die Vorsorgewohnung mit oder ohne Umsatzsteuer veräußert. In der Regel bieten aber die professionellen Anbieter die Anlegewohnungen mit Umsatzsteueroption an. Wer diese Option zur Umsatzsteuer nützt oder Umsatzsteuerpflicht besteht, muss für spätere Mieteinnahmen Umsatzsteuer (Wohnzwecke 10 Prozent, ansonsten 20 Prozent) zahlen.

Grundsätzlich gilt: Die spätere Veräußerung von Grundstücken ist von der Umsatzsteuer befreit. Wird die Vorsorgewohnung aber innerhalb von 20 Jahren umsatzsteuer-

frei veräußert oder deren Vermietung beendet, und wurde die Vorsorgewohnung zuvor umsatzsteuerpflichtig behandelt, muss die beim damaligen Kauf schon abgezogene Vorsteuer anteilig zurückgezahlt werden. Pro Jahr wird diese Rückerstattung um ein Zwanzigstel weniger. Zudem hat man mit einer Vorsorge- oder Anlegewohnung viele Möglichkeiten, die anfallenden Kosten bei der Einkommensteuererklärung steuerlich geltend zu machen. Werbungskosten sind jährliche Abschreibungen, Instandhaltungsaufwand, Betriebskosten, Verwaltungskosten und Telefonkosten, Reisekosten, Steuerberatungs-

kosten oder Fremdkapitalzinsen ebenso.

Werden aus einer Vermietungstätigkeit über mehrere Jahre Verluste erzielt, besteht die Gefahr, dass die Finanzverwaltung die Vermietungstätigkeit als steuerlich unbeachtliche Liebhaberei qualifiziert. Die aus

der Vermietung und Verpachtung geltend gemachten Verluste können dann nicht mehr bei der Einkommensteuererklärung mit anderen Einkünften ausgeglichen werden. Auch eine allfällige geltend gemachte Vorsteuer könnte dann vom Fiskus rückgefordert werden.



Felix Müller ist Steuerexperte in Wien.